

**3. Änderung des Geschäftsverteilungsplanes des Landesarbeitsgerichts
München für das Geschäftsjahr 2024**

B E S C H L U S S

des Präsidiums des Landesarbeitsgerichts München

nach § 21i Abs. 2 S. 3 GVG

Die Anordnung nach § 21 i GVG vom 14.06.2024 wird genehmigt.

Gründe:

Aufgrund einer Verhinderung der Vorsitzenden der Kammer 3 von derzeit nicht absehbarer Dauer ist eine Freistellung der Kammer von Eingängen erforderlich, um eine Überlastung der Vorsitzenden zu verhindern. In der Folge werden hierdurch auch überlange Verfahrensdauern für die Parteien vermieden.

München, den 24. Juni 2024

...

...

...

...

...